

Vereinbarung

zwischen

der Schweiz und Italien über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz

Abgeschlossen in Rom am 22. Juni 1948
Datum des Inkrafttretens: 15. Juli 1948

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Italienischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, die traditionelle Wanderungsbewegung von Italien nach der Schweiz aufrechtzuerhalten und zu fördern, und in der Absicht, in gegenseitigem Einvernehmen das Vorgehen bei der Rekrutierung italienischer Arbeitskräfte, das Verfahren für ihre Einreise sowie die Bestimmungen über ihre Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen im Interesse beider Länder aufs beste zu regeln,

haben beschlossen, eine Vereinbarung zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

der schweizerische Bundesrat:

Seine Exzellenz Herrn René de Weck, Schweizerischen Gesandten in Rom,
die Regierung der Italienischen Republik:

Seine Exzellenz Graf Carlo Sforza, Aussenminister,

die, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹ Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte, die als Saisonarbeiter oder zu vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden.

² Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von Grenzgängern bleiben vorbehalten.

Artikel 2

Die italienische Regierung trägt bei der Verteilung der verfügbaren italienischen Arbeitskräfte unter die an deren Zuzug interessierten Länder den Bedürfnissen der Schweiz Rechnung.

Rekrutierung

Artikel 3

¹ Die zahlenmässigen Gesuche um Zuweisung von Arbeitskräften sind der italienischen Gesandtschaft in Bern (im folgenden Gesandtschaft genannt) und die auf bestimmte Namen lautenden Gesuche dem zuständigen italienischen Konsulat (im folgenden Konsulat genannt) zu unterbreiten.

² Zur Gesuchstellung sind berechtigt die Arbeitgeber, die Arbeitgeberverbände und die von den schweizerischen Behörden anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

³ Dagegen sind Gesuche, die durch Vermittlung privater Agenten unterbreitet werden, nicht zulässig.

Artikel 4

Mit Rücksicht darauf, dass in der Schweiz die individuelle Rekrutierung der Arbeitskraft üblich ist, und im Hinblick auf die traditionellen Beziehungen, die zwischen schweizerischen Arbeitgebern und italienischen Arbeitnehmern bestehen, erklärt sich die italienische Regierung damit einverstanden, dass die schweizerischen Arbeitgeber in dem in Artikel 5 vorgesehenen Rahmen italienische Arbeitskräfte, mit denen sie persönliche Beziehungen unterhalten, anstellen.

Artikel 5

¹ Das Konsulat ist ermächtigt, auf bestimmte Namen lautende Gesuche bis zur Zahl von 5 Arbeitskräften für einen Arbeitgeber zu genehmigen.

² Soweit diese Zahl überschritten wird, werden solche Gesuche an das Arbeitsministerium in Rom weitergeleitet, das sie nach bester Möglichkeit berücksichtigen wird, sofern es die Umstände erlauben.

³ Ist es nicht möglich, den die festgelegte Anzahl überschreitenden, auf bestimmte Namen lautenden Begehren Rechnung zu tragen, so werden diese auf Ansuchen der betreffenden Gesuchsteller als zahlenmässige Gesuche betrachtet und dementsprechend behandelt. Das Arbeitsministerium gibt seinen Entscheid innert kürzester Frist bekannt.

Artikel 6

¹ Die zahlenmässigen Gesuche müssen genaue Angaben enthalten über die Natur der Beschäftigung, die Art und die Qualifikation der gewünschten Arbeitskraft, die Arbeits- und Lohnbedingungen, die Unterkunft und die Verpflegung.

² Die Gesandtschaft leitet diese Gesuche an die Arbeitsämter weiter, die zum voraus von den italienischen Zentralbehörden bezeichnet wurden, und übermittelt den letzteren gleichzeitig ein Doppel der gestellten Begehren. Vorher unterrichtet die Gesandtschaft die italienischen Zentralbehörden über den ihr

bekanntem, annähernden Bedarf. Die Zentralbehörden ihrerseits teilen der Gesandtschaft mit, an welche Arbeitsämter sie gelangen kann und in welchem Umfang sich jedes dieser Ämter an der Rekrutierung der angeforderten Arbeitskräfte beteiligen wird. Den von den Gesuchstellern in bezug auf die Gegenden, in denen die angeforderten Arbeitskräfte vorzugsweise rekrutiert werden sollten, ausgesprochenen Wünschen wird nach bester Möglichkeit Rechnung getragen.

Artikel 7

¹ Die Verzeichnisse der gestützt auf zahlenmässige Gesuche rekrutierten Arbeitskräfte werden den Gesuchstellern durch Vermittlung der Gesandtschaft zugestellt.

² Sobald diese im Besitze der Verzeichnisse sind, haben sie die Möglichkeit, sich an den Rekrutierungsort in Italien zu begeben, um mit den ihnen zugewiesenen Arbeitskräften Fühlung zu nehmen und sie gegebenenfalls in die Schweiz zu begleiten. Sie haben sich zu diesem Zwecke vorher mit dem Arbeitsamt, das mit der Rekrutierung beauftragt worden ist, zu verständigen.

Artikel 8

Wenn eine gestützt auf ein zahlenmässiges Gesuch rekrutierte Arbeitskraft der Anstellung keine Folge leistet oder an der Einreise in die Schweiz verhindert ist, sind die italienischen Behörden dafür besorgt, dass die betreffende Arbeitskraft ohne Verzug durch einen anderen Arbeitnehmer ersetzt wird, der die gewünschten Fähigkeiten besitzt.

Einreise in die Schweiz

Artikel 9

¹ Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen angeworbenen Arbeitskräfte müssen, um in die Schweiz einreisen zu können, im Besitze eines gültigen Passes und einer von der kantonalen Fremdenpolizei ausgestellten Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt sein.

² Die zuständigen italienischen Behörden händigen ihnen den Pass gestützt auf einen von der Gesandtschaft oder dem Konsulat visierten Dienstvertrag aus.

³ Die italienischen Arbeitskräfte haben sich innerhalb acht Tagen nach ihrer Einreise in die Schweiz, in jedem Fall vor der Arbeitsaufnahme, bei der Fremdenpolizei des Aufenthaltsortes zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses anzumelden.

Artikel 10

¹ Für die Dienstverträge, die der Gesandtschaft oder dem Konsulat zur Visierung unterbreitet werden müssen, gelangt ein Formular zur Anwendung, das den Interessenten unentgeltlich abgegeben wird.

² Der Text und die Bestimmungen dieses Formulars werden von den italienischen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgestellt. Das gilt auch für jede spätere Änderung desselben.

Artikel 11

¹ Der von der Gesandtschaft oder dem Konsulat visierte Dienstvertrag wird dem Gesuchsteller zurückgesandt, welcher ihn an den Arbeitnehmer weiterleitet.

² Kann ein Dienstvertrag nicht visiert werden, so wird der Gesuchsteller von der Gesandtschaft oder vom Konsulat sofort davon unterrichtet, unter Angabe des Grundes für die Ablehnung.

Artikel 12

Das von der Gesandtschaft oder dem Konsulat erteilte Vertragsvisum ist für die ganze Dauer, während welcher sich der Arbeitnehmer in der Schweiz aufhält, gültig. Bei Stellen- oder Berufswechsel muss es nicht erneuert werden.

Artikel 13

¹ Die italienischen Saisonarbeiter, die nach Italien zurückkehren und im Besitze einer von der kantonalen Fremdenpolizei ausgestellten, für die nächste Saison gültigen Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt sind, können gegen Vorweisung ihres Passes wieder aus Italien ausreisen und in die Schweiz zurückkehren.

² Die italienischen Arbeitskräfte, einschliesslich die Saisonarbeiter, die sich während der Dauer der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung für eine begrenzte Zeit nach Italien begeben, können ohne besondere Formalitäten wieder aus Italien ausreisen und in die Schweiz zurückkehren.

Artikel 14

¹ Die Gesandtschaft oder das Konsulat kann von den Arbeitgebern für jeden visierten Dienstvertrag eine Gebühr von höchstens Fr. 10 erheben. Während der Dauer des Aufenthalts des Arbeitnehmers in der Schweiz darf keine weitere Gebühr erhoben werden.

² Diese Gebühr geht zu Lasten des Arbeitgebers. Sie darf nicht vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen werden.

³ Der Arbeitgeber, der die Gebühr entrichtet hat, die angeforderte Arbeitskraft aber nicht erhält, hat Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages. Eine Rückerstattung kann jedoch nicht erfolgen in Fällen, in denen ein namentlich angeforderter Arbeitnehmer der Aufforderung zum Stellenantritt aus Gründen, die dem Arbeitgeber zur Last gelegt werden müssen, keine Folge leistet.

Artikel 15

Die schweizerischen Behörden beschränken die sanitärische Untersuchung an der Grenze auf das Notwendigste. Diese Untersuchung bringt für die Arbeitnehmer keine Kosten mit sich.

Artikel 16

Die Reisespesen des Arbeitnehmers vom Wohnort in Italien bis zum Bestimmungsort in der Schweiz werden beim Stellenantritt vom Arbeitgeber übernommen.

Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz

Artikel 17

¹ Da die Beschäftigung der seit dem 1. Januar 1945 und während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung in der Schweiz zugelassenen italienischen Arbeitskräfte vorübergehenden Charakter hat, sind diese Arbeitnehmer in bezug auf ihren Aufenthalt in der Schweiz der in Artikel 2, Absatz 2, der italienisch-schweizerischen Erklärung vom 5. Mai 1934 vorgesehenen Ausnahmegestimmung unterstellt.

² Das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung seitens eines italienischen Staatsangehörigen, der in der Schweiz zu arbeiten wünscht, darf nicht allein aus dem Grund, dass schon ein Mitglied seiner Familie in der Schweiz arbeitet, abgelehnt werden.

Artikel 18

¹ Die italienischen Arbeitskräfte geniessen in der Schweiz in bezug auf die Arbeits- und Lohnbedingungen die gleiche Behandlung wie die einheimischen. Diese Bedingungen richten sich nach den Bestimmungen der geltenden Gesamt- oder Normalarbeitsverträge oder, wo keine solchen in Kraft stehen, nach Orts- und Berufsgebrauch.

² Die Gesetze und andern Vorschriften über die Verhütung von Unfällen, die Hygiene (einschliesslich die Bekämpfung der Tuberkulose) und den Arbeitnehmerschutz finden auf die italienischen Arbeitskräfte wie auf die einheimischen Anwendung.

Artikel 19

Die Regelung über die Sozialversicherung der italienischen Arbeitnehmer wird Gegenstand besonderer Abkommen zwischen den beiden Ländern bilden. Die Verhandlungen über diese Fragen werden sobald als möglich aufgenommen, spätestens aber innerhalb 6 Monaten seit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Artikel 20

Die italienischen Arbeitskräfte können ihre Ersparnisse im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften nach Italien transferieren.

Beschwerden

Artikel 21

¹ Die Beschwerden, die in bezug auf die Anwendung dieser Vereinbarung bei der Gesandtschaft eingereicht werden, leitet diese an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weiter. Dieses Amt führt die nötigen Untersuchungen durch und ist bemüht, eine gerechte Lösung herbeizuführen.

² Im übrigen steht den italienischen Arbeitskräften der gleiche Rechtsweg wie den schweizerischen Staatsangehörigen offen, um ihre Beschwerden, namentlich in bezug auf die Arbeits- und Lohnbedingungen, geltend zu machen.

Anwendungsbestimmungen

Artikel 22

¹ Die Behörden der beiden Länder setzen alles, was in ihrer Macht liegt, daran, um das Rekrutierungs- und Einreiseverfahren der italienischen Arbeitskräfte zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen. Sie erteilen zu diesem Zwecke den zuständigen Organen genaue Instruktionen.

² Die italienischen Behörden wachen insbesondere darüber, dass sich die Durchführung der Rekrutierung, die Visierung und Weiterleitung der Dienstverträge sowie die Aushändigung der Pässe innert einer möglichst kurzen Frist vollzieht.

³ Die schweizerischen Behörden ihrerseits sind bestrebt, die Erteilung der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt an italienische Arbeitskräfte zu beschleunigen.

Artikel 23

¹ Mit der Überwachung der richtigen Anwendung dieser Vereinbarung wird eine gemischte beratende Kommission beauftragt. Diese kann zu diesem Zwecke jede mit der Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz zusammenhängende Frage prüfen und gegebenenfalls den Regierungen der beiden Länder Vorschläge unterbreiten.

² Die Kommission tritt auf das Gesuch der einen oder anderen Regierung in Italien oder in der Schweiz zusammen. Ihr gehören eine gleiche Anzahl Vertreter der interessierten Verwaltungen beider Länder an. Jede Delegation kann die erforderlichen Experten beiziehen.

³ Die Kommission bestimmt ihre interne Organisation und die Arbeitsweise selbst. Sie kann sich mit den beteiligten italienischen und schweizerischen Verwaltungen direkt in Verbindung setzen.

Artikel 24

¹ Die zuständigen Verwaltungen der beiden Länder treffen, gegebenenfalls auf Antrag der gemischten beratenden Kommission, in gegenseitigem Ein-

vernehmen die einzelnen Massnahmen, die sich für ihre Zusammenarbeit beim Vollzug dieser Vereinbarung als notwendig erweisen.

² Sie tauschen regelmässig alle Informationen aus, die für die Gewährleistung des Vollzuges geeignet sind.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Artikel 25

¹ Diese Vereinbarung tritt am 15. Juli 1948 in Kraft.

² Sie gilt bis 31. Dezember 1949. Sofern sie nicht vom einen oder anderen Teil gekündigt wird, gilt sie hierauf als stillschweigend verlängert, für je ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, in Rom am 22. Juni 1948.

Für die Schweiz:

R. de Weck

Für Italien:

Sforza

8073